

P15W-166/ME 1 von 5

ÖSTERREICHISCHE PATENTANWALTSKAMMER

1070 Wien VII, Museumstraße 3

Wien, den 19. Juni 1992

Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten
Referat für den gewerblichen Rechtsschutz

Kohlmarkt 8-10
1014 Wien

Zl. 620-GR/92

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 52 ...	-GE/19 P2
Datum: 23. JUNI 1992	
Verteilt 23. Juni 1992 <i>Br</i>	

Dr. Wundspeniger

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Patentgesetz geändert wird
(Patentgesetz-Novelle 1992) - Teilrechtsfähigkeit;
Begutachtungsverfahren

Die Österreichische Patentanwaltskammer dankt für die Übermittlung des Gesetzesentwurfes zur Stellungnahme. Die Patentanwaltskammer erkennt zwar die positiven Bestrebungen zur Verbesserung der Informationsleistung und zur Erschließung neuer Einnahmen, hat aber andererseits mit der Behörden-Teilrechtsfähigkeit keine Erfahrungen, so daß die nachfolgende Stellungnahme vor allem mit der Unsicherheit belastet ist, wie die Teilrechtsfähigkeit letztendlich ausgestaltet und durchgeführt werden wird. Deshalb werden nachstehend einzelne Aspekte der geplanten Teilrechtsfähigkeit von der Patentanwaltskammer nach genauen Überlegungen durchaus kritisch beurteilt.

§ 57b.(2) des Patentgesetzes, welcher durch die vorliegende Novelle ungeändert bleiben soll, lautet:

- 2 -

"Der Präsident des Patentamtes hat das Entgelt für die Service- und Informationsleistungen des Patentamtes nach dem Grundsatz der Kostendeckung in einem Tarif festzusetzen. Dabei kann in Fällen, in denen die Leistung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, ein geringeres Entgelt oder Unentgeltlichkeit vorgesehen werden."

Ein wesentlicher Teilzweck des vorgesehenen § 58a.(1) ist es, durch genau jene Leistungen, welche gemäß § 57b.(2) kostendeckend oder durch andere Einnahmen des Amtes subventioniert zu erbringen sind, Vermögen zu erwerben.

Der aufgezeigte Widerspruch ist grundsätzlicher Art. Er zeigt, daß es zu Schwierigkeiten führt, wenn eine Behörde abwechselnd hoheitlich und privatwirtschaftlich tätig werden soll. Die Österreichische Patentanwaltskammer steht diesem Versuch aus mehreren Gründen ablehnend gegenüber.

Um Mißverständnisse auszuschließen, sei vorweg betont, daß es Pflicht des Gesetzgebers ist, dem Österreichischen Patentamt die finanziellen Grundlagen dafür zu geben, um unbehindert von bürokratischen Hemmnissen bei Bedarf manuelle Hilfstätigkeiten an Dritte übertragen zu können, den EDV-Bereich auf dem neuesten Stand zu halten, etc. Im Hinblick auf die vielfältigen internationalen Aufgaben des Amtes, insbesondere in Verbindung mit dem Europäischen Patentamt und der WIPO, muß beispielsweise auch das Dienstbudget des Patentamtes großzügig dotiert sein. Sparsamkeit der Verwaltung zeigt sich nicht in Kleinlichkeit gegenüber notwendigen Spesen, sondern durch zweckentsprechende Organisation der Verwaltungsabläufe. Das Patentamt selbst hat durch die jüngst vorgeschlagene Abschaffung der Prüfung von Anwaltsvollmachten ein Beispiel für diese Art der Sparsamkeit gegeben.

Schon aus praktischen Gründen scheint es verfehlt, dem Patentamt Mittel, welche es "zur Erfüllung seiner Aufgaben" (§ 58a.(3)) verwenden soll, dadurch zukommen zu lassen, daß es

- 3 -

"nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmannes" sich z.B. mit "dem Verlag von Zeitschriften" oder der "Durchführung von Veranstaltungen" beschäftigt. Die letzten Jahrzehnte haben weltweit den Beweis erbracht, daß staatliches Wirtschaften ein ungeeigneter Weg zum Erwerb von Vermögen ist. Die Regierungserklärung der gegenwärtigen Bundesregierung sieht daher auch die Privatisierung staatlicher Tätigkeiten vor. Dies kann nur den Rückzug des Staates aus dem nicht hoheitlichen Bereich bedeuten, nicht aber den Versuch, den nicht hoheitlichen Bereich einer Behörde auszuweiten und kaufmännisch zu führen.

Das in Mode gekommene Institut der Teilrechtsfähigkeit scheint grundsätzlich ein fragwürdiges Mittel, den durchaus begrüßten Zweck zu erreichen, welcher mit der vorgesehenen Novelle angestrebt wird. Damit, daß eine Behörde berechtigt wird, Rechtsgeschäfte abzuschließen, durch welche sie Vermögen und Rechte erwirbt, werden im Grunde mehr Fragen aufgeworfen als beantwortet. Schließlich ist es kaum möglich, Rechte zu erwerben, ohne auch Verpflichtungen einzugehen, und der Entwurf läßt völlig offen, wer in welcher Form für diese Verpflichtungen haftet. Auch die Frage, in welchem Umfang die Prüfer des Amtes ihre Dienstzeit für Tätigkeiten zur Verfügung stellen sollen, die nicht durch das Gesetz, sondern durch private Rechtsgeschäfte des Amtes geregelt sind, bleibt ungeklärt.

Die juristische Problematik der "Teilrechtsfähigkeit" von Bundesbehörden ist als solche für die Österreichische Patentanwaltskammer nur von untergeordneter Bedeutung. Von vitalem Interesse hingegen ist die sich im Entwurf abzeichnende grundsätzliche Änderung im Selbstverständnis jener Behörde, deren Existenz und optimales Funktionieren den Berufsstand der österreichischen Patentanwälte besonders berührt.

Die wichtigste Tätigkeit des Österreichischen Patentamtes, nämlich die Prüfung von Patent- und Markenmeldungen, erfordert von den damit befaßten Beamten ein Höchstmaß an Unparteilichkeit und Verschwiegenheit. Im Gegensatz zum Anwalt, welcher unter Parteien mit kollidierenden Interessen

nur eine vertreten kann, ist es ja die Aufgabe des Amtes, die Interessen untereinander konkurrierender Anmelder mit jenen der Allgemeinheit zu einem gerechten Ausgleich zu bringen. Dies setzt unabdingbar voraus, daß die Gesamtheit an Informationen, welche dem Amt durch Vorgänge zugänglich wird, welche der Amtsverschwiegenheit unterliegen, von jeder Kommerzialisierung ausgeschlossen ist. Der geringste Kompromiß in diesem Punkt müßte dazu führen, daß das Österreichische Patentamt Klientel, zumindest so weit sie in sensiblen Bereichen tätig ist, verliert.

Die Österreichische Patentanwaltskammer unterstellt keineswegs, daß der vorliegende Entwurf eine Grauzone zwischen hoheitlicher Tätigkeit des Amtes und dessen Leistungen im Zusammenhang mit der privatwirtschaftlichen Lieferung allgemein zugänglicher technischer Informationen schaffen wollte. Alleine die Formulierung, daß die Tätigkeiten, durch welche das Patentamt Vermögen erwerben kann und über die es Rechtsgeschäfte abschließen kann, "auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes", also auf dem Gebiet des Patent-, Marken- und Muterschutzes liegen sollen, erscheint der Österreichischen Patentanwaltskammer unannehmbar: das Patentamt kann und soll seine technische Dokumentation dem Publikum bequem zugänglich machen und hierfür angemessene Gegenleistungen verlangen. Jegliche Tätigkeit des Amtes auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes muß hingegen ausschließlich auf Grund der Gesetze und nicht auf Grund privater Rechtsgeschäfte erfolgen.

Der vorliegende Entwurf ist in seinem entscheidenden Teil so allgemein gefaßt, daß die hier dargelegten ernsthaften Besorgnisse und Bedenken möglicherweise auf einem Mißverständnis der Intentionen der Verfasser beruhen. Die Mindestforderung der Österreichischen Patentanwaltskammer im gegebenen Zusammenhang wäre in diesem Fall eine Präzisierung des Gesetzestextes, welche diese Bedenken gegenstandslos macht.

Im einzelnen richten sich die Bedenken der Österreichischen Patentanwaltskammer also vor allem gegen § 58a.(1) Z.1, welcher im Zusammenhang mit § 58a.(2) Z.1 den Abschluß von

- 5 -

Rechtsgeschäften über Tätigkeiten auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes erlaubt. Diese sind zudem sehr vage umschrieben: auch die gesamte hoheitliche Tätigkeit des Amtes besteht in "Service- und Informationsleistungen": der Begriff "Service- und Informationsleistungen" in § 58a.(1) Z.1 umschließt aber sicherlich auch ganz objektiv neutrale Dienstleistungen, wie die bessere Nutzbarkeit des Datenbestandes im Österreichischen Patentamt oder der Bibliothek. Nach den vorstehenden Ausführungen ist es aber unerlässlich, daß nur diese gemeint sein dürfen, so daß eine Beschränkung im Sinne der vorstehenden Erläuterungen unerlässlich ist und in den Gesetzestext einzubauen wäre.

Völlig abzulehnen ist von seiten der Patentanwaltskammer die "Vermittlung von Gutachten und Recherchen". Nach den erläuternden Bemerkungen im zweiten Absatz des besonderen Teiles sind nur die beamteten Prüfer des Österreichischen Patentamtes sachlich in der Lage, solche Gutachten zu erstatten, nicht aber zukünftige Bedienstete im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit. Damit kann aber diesem Teil des Entwurfes nur der Sinn unterlegt werden, daß Bedienstete im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit gegen Entgelt Gutachten von Prüfern des Patentamtes vermitteln sollen. Ob die Prüfer solche Gutachten in ihrem amtlichen oder privaten Wirkungskreis ausführen, bleibt völlig unklar, ebenso, ob das Ergebnis ein amtliches oder ein privates ist.

Die Gutachten und Recherchen werden zwar als "technische" bezeichnet, andererseits sollen sie auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes liegen. Gerade in diesem Zusammenhang muß nach Auffassung der Patentanwaltskammer sichergestellt bleiben, daß insbesondere Gutachten nach § 57a. PatG, die sich auf die Patentfähigkeit beziehen, nicht als kommerzielle Gutachten vertrieben und auf diese Weise gleichsam in Privatgutachten verwandelt werden.

§ 58a.(1) Z.1 wäre somit ersatzlos zu streichen.

Die Ablehnung dieses Entwurfsabschnittes durch die Österreichische Patentanwaltskammer wird zusammenfassend damit

- 6 -

begründet, daß dieser Passus nicht genau definiert, durch welche Leistungen des Patentamtes das erwartete Vermögen erworben werden soll. Soweit das Patentamt hoheitliche Tätigkeiten ausübt, trägt der Bund den entsprechenden Personal- und Sachaufwand und wird vermutlich auch auf die direkte Kontrolle der Einnahmen nicht verzichten. Die Erteilung von Auskünften, die Erstellung von Gutachten usw. im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes in gewerbsmäßiger Form bringt das Patentamt mit seiner behördlichen Stellung in einen unauflösbaren Interessenskonflikt. Der verbleibende Bereich läßt für ein erfolgreiches kaufmännisches Agieren andererseits wenig Raum: die Herausgabe von Patentschriften und des Patentblattes ist gesetzliche Verpflichtung des Amtes und kann nicht in den privatrechtlichen Bereich übergeführt werden. Das übrige Verlagsgeschäft ist keineswegs von vorneherein so lukrativ, daß dort nicht auch mit Verlusten gerechnet werden müßte, selbst wenn es von ausgebildeten Verlagskaufleuten betrieben wird. Wenn trotz dieser Bedenken an der Auffassung festgehalten wird, daß das Patentamt durch private Rechtsgeschäfte Vermögen erwerben können soll, so ist unabdingbare Mindestforderung, daß jede einzelne Leistung, welche diesen Rechtsgeschäften zugrundeliegt, im Gesetz taxativ aufgezählt und definiert wird.

ÖSTERREICHISCHE PATENTANWALTSKAMMER

Der Präsident:



Holzer

25 Ausfertigungen ds. an das
Präsidium des Nationalrates